



Clubsatzung des Schiffs-Modell-Club Höxter e. V.

§ 1 Zweck des Clubs

Der Club hat den Zweck, den Schiffmodellbau zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu pflegen.

§ 2 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Schiffs-Modell-Club Höxter.
Er hat seinen Sitz in Höxter und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Der Club führt als Mitglieder:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Anträge, die eine Satzungs- bzw. Richtlinienänderung beinhalten, müssen aus Termingründen spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
4. Über Anträge, die in der Satzung keine Regelung gefunden haben, wird auf der Jahreshauptversammlung abgestimmt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Clubeigentum schonen und pfleglich zu behandeln,
 - c) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten (1. Quartal eines Geschäftsjahres).
6. Alle Anlagen und Einrichtungen dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden. Familienangehörige sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
7. Der Mitgliedsausweis ist stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Kinder bis zum 14. Lebensjahr haben sich einer Aufsichtsperson anzuschließen.
9. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss



Clubsatzung des Schiffs-Modell-Club Höxter e. V.

- c) durch den Tod
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Clubmitglied, trotz erfolgter Mahnung, mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Club erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Sollte ein werdendes Mitglied in der zweiten Jahreshälfte eintreten, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Kinder, deren Familienangehörige nicht im Verein sind, zahlen ein Viertel des Jahresbeitrages.
5. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann zur Benutzung der Anlagen berechtigt, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist.
6. Familienangehörige bis zum 14. Lebensjahr sind generell beitragsfrei.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und Kassierer
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs, die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
3. Der Kassierer verwaltet die Clubkasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
7. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen wenigstens der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann (-frau) bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten



Clubsatzung des Schiffs-Modell-Club Höxter e. V.

Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und ist nicht an eine bestimmte Teilnehmerzahl gebunden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzusetzen und vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer (2 Personen)
3. Wahl der Wahlleiter (3 Personen)
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungs- und Richtlinienänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Für die Wahl des Vorstandes ist die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals, Stimmengleichheit, so entscheidet die Mehrheit des Wahlvorstandes ohne Enthaltungen durch geheime Wahl.
4. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorstand ohne Enthaltungen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen.
7. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch Handzeichen.

§ 11 Satzungsänderung und Richtlinienänderung

Eine Änderung der Satzung und der Richtlinien kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung und der Richtlinien enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

In Fragen, die in der Satzung und den Richtlinien keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand.

Gültig ab dem 02.05.08
DER VORSTAND